jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/1/27 7Ob170/98w, 6Ob16/01y, 3Ob238/05d, 4Ob227/06w, 3Ob268/09x, 2Ob22/12t, 7Ob125/15f, 4

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1999

Norm

KSchG §6 Abs2 Z3

Rechtssatz

§ 6 Abs 2 Z 3 KSchG will verhindern, dass sich der Unternehmer das Recht auf weitgehende, den Interessen des Verbrauchers widersprechende, einseitige Leistungsänderungen vorbehält. Umfassende und vage Änderungsklauseln indizieren daher eine Unzumutbarkeit. Die Vorbehalte müssten, damit sie rechtswirksam bleiben, daher möglichst genau umschrieben und konkretisiert sein.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 170/98w
  Entscheidungstext OGH 27.01.1999 7 Ob 170/98w
  Veröff: SZ 72/12
- 6 Ob 16/01y
  Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 16/01y
  Beisatz: Sowohl die Warenbezugsmöglichkeit als auch die Aussicht auf kostenloses Telefonieren sollen zweifelsohne zum Vertragsabschluss über Telekommunikationsdienstleistungen gerade mit der Beklagten und zur vermehrten Inanspruchnahme ihrer - entgeltlichen - Dienste ermuntern. Sogenannte Loyalitätsprogramme, bei denen dem Kunden bestimmte Leistungen "zusätzlich" oder "gratis" zugesagt werden, sind daher in das vertragliche Austauschverhältnis rechtlich einzubeziehen. Es steht dem Unternehmer nicht ohne weiteres frei, derartige Programme, die unter Umständen über die Entscheidung des Konsumenten, gerade die Leistungen eines bestimmten Unternehmers in Anspruch zu nehmen, entscheidend beeinflussen, einseitig zu reduzieren oder einzustellen. Die bei jedem Dauerschuldverhältnis gegebene, aber mit mehr oder minder großen Nachteilen verbundene faktische Möglichkeit des Verbrauchers, auf weitere Leistungen seines Vertragspartners zu verzichten, muss von seiner vertraglichen Position getrennt werden. (T1)
- 3 Ob 238/05d
  Entscheidungstext OGH 21.12.2005 3 Ob 238/05d
  nur: Umfassende und vage Änderungsklauseln indizieren eine Unzumutbarkeit. Die Vorbehalte müssten, damit sie rechtswirksam bleiben, daher möglichst genau umschrieben und konkretisiert sein. (T2)

- 4 Ob 227/06w
  Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 227/06w
  Veröff: SZ 2007/38
- 3 Ob 268/09x
  Entscheidungstext OGH 24.02.2010 3 Ob 268/09x
  Auch
- 2 Ob 22/12t
  Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 22/12t
  nur: § 6 Abs 2 Z 3 KSchG will verhindern, dass sich der Unternehmer das Recht auf weitgehende, den Interessen des Verbrauchers widersprechende, einseitige Leistungsänderungen vorbehält. (T3)
  Veröff: SZ 2013/8
- 7 Ob 125/15f
  Entscheidungstext OGH 19.11.2015 7 Ob 125/15f
- 4 Ob 202/15g
  Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 202/15g
- 7 Ob 206/15t
  Entscheidungstext OGH 16.12.2015 7 Ob 206/15t
  Auch; nur T3
- 8 Ob 135/17m
  Entscheidungstext OGH 27.04.2018 8 Ob 135/17m
- 8 Ob 144/18m
  Entscheidungstext OGH 18.11.2019 8 Ob 144/18m
  nur T2; Beisatz: Hier: Zinssatz für Spareinlagen. (T4)
- 3 Ob 179/20z
  Entscheidungstext OGH 25.02.2021 3 Ob 179/20z
  Vgl
- 8 Ob 106/20a
  Entscheidungstext OGH 25.03.2021 8 Ob 106/20a
  Vgl; Beisatz: Hier: nicht geringfügige Herabsetzung des Zinssatzes für Spareinlagen. (T5)

Schlagworte

Klauselverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111807

Im RIS seit

26.02.1999

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at